



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Lieboch
Packer Straße 85
8501 Lieboch

Bearb.: Mag. Sonja Seitlinger, MA
Tel.: +43 (316) 7075-404
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-46345/2026-2

Graz, am 10.02.2026

Ggst.: FLOTT Arbeitsbühnen GmbH, Gadystraße, 8501 Lieboch, Grst.
Nr. 1711/6 und 1711/10, KG 63251 Lieboch, Hinzunahme einer
Luftwärmepumpe

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die Flott Arbeitsbühnen GmbH hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Änderung der Betriebsanlage (Vermietung von Arbeitsbühnen und Baumaschinen, Service, Güterbeförderung) durch Hinzunahme einer Luftwärmepumpe auf dem Standort Gadystraße, 8501 Lieboch, Grst. Nr. 1711/6 und 1711/10, KG 63251, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 25.02.2026, 11:00 Uhr,

angeordnet. Aufgrund einer davor stattfindenden Verhandlung kann es zu einem leicht verzögerten Verhandlungsbeginn kommen.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

An Ort und Stelle: Gadystraße, 8501 Lieboch, Grst. Nr. 1711/6 und 1711/10, KG 63251



Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - ASStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiter/in: Mag. Sonja Seitlinger MA

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640044

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Für den Parteienverkehr ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Sonja Seitlinger, MA
(elektronisch gefertigt)

Angelegenheit am: 10.01.2026
Abgenommen am:

